

Artenschutz bei Bauvorhaben

Artenschutz betrifft uns alle!

Das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tierarten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG geschützt sind (wie z. B. die Umsiedlung oder Abtötung eines Hornissenstaates), ist ohne Genehmigung unzulässig. Ebenso ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von solchen Tierarten (z. B. von Schwalbennestern) genehmigungspflichtig. Geschützte, wild lebende Pflanzen dürfen ebenfalls nicht ohne Genehmigung entnommen oder beschädigt werden.

Diese gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz sind grundsätzlich auch bei der Durchführung von Bauvorhaben zu beachten. Nur im Ausnahmefall ist eine Befreiung möglich, in jedem Fall unterliegt die Bauherrschaft der Verpflichtung, vorab sämtliche möglichen Maßnahmen von „Vermeidung“, „Minimierung“ und „vorgezogenem Ausgleich“ auszuschöpfen, bevor die Möglichkeit zur Befreiung aufgegriffen wird.

Welche Arten sind geschützt?

Verschiedene wild lebende Tier- und Pflanzenarten (darunter einige Insektenarten wie z. B. Hornissen, Fledermäuse, sämtliche europäischen Vogelarten, einige Pflanzenarten wie z.B. Orchideen) sind durch das Bundesnaturschutzgesetz und in vielen Fällen auch durch die europäische Gesetzgebung geschützt. Ob ein solcher Schutz für eine bestimmte Art vorliegt, kann bei der Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises nachgefragt oder im Internet z.B. über die Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz WISIA-Online (www.wisia.de) recherchiert werden.

Wer ist zuständig?

Die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Bad Homburg v.d.H. ist für den nationalen Artenschutz, d. h. den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten zuständig. Darüber hinaus berät die Stadt Oberursel (Abteilung Umwelt- und Naturschutz) bei Fragen zum allgemeinen Artenschutz.

Wann muss die Untere Naturschutzbehörde hinzugezogen werden?

Die Untere Naturschutzbehörde muss hinzugezogen werden, wenn streng geschützte Arten gefährdet werden. Dies kann bereits durch Bauvorhaben (z.B. Hoch- und Tiefbauvorhaben), Abriss oder die Sanierung von Gebäuden geschehen, wenn beispielsweise die Nist- und Schlafplätze von Schwalben, Mauerseglern oder Fledermäusen beeinträchtigt werden.

Ausnahmen im Naturschutzrecht

Nicht erforderlich ist das Hinzuziehen der Naturschutzbehörde lediglich, wenn der Artenschutz bereits auf Bebauungsplanebene abschließend bearbeitet wurde, das heißt im Einzelnen bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines neuen (i.d.R. nicht länger als 5 Jahre geltenden) Bebauungsplans oder wenn bereits vorab (ggf. fachgutachterlich) sichergestellt wurde, dass bei Durchführung der Bau-, Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Rechtsgrundlage ist § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz). Es ist jedoch genau zu prüfen, ob tatsächlich keine Artenschutzmaßnahmen mehr auf der Ausführungsebene erforderlich sind. Nur dann ist die Einbindung der UNB bei Bauvorhaben in Bebauungsplangebietern nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Befreiung!

Rechtsgrundlage für eine artenschutzrechtliche Befreiung ist § 67 Bundesnaturschutzgesetz. Hier kann in Ausnahmefällen durch die Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Artenschutzrechtliche Befreiungen werden jedoch nur selten und in ganz besonderen privaten Einzelfällen erteilt.

Bevor ein entsprechender Antrag gestellt wird, sollte unbedingt eine Beratung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Kontakt: Untere Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises,

Dr. Dr. Dieter Selzer
Tel.: 06172-999-6004
dieter.selzer@hochtaunuskreis.de

Christian Annussek
Tel.: 06172-999-6002
christian.annussek@hochtaunuskreis.de

Stand 07.2011